

Aus dem Brief an das Bundesamt für Sozialversicherung Abt. Internationale Sozialabkommen, Bern : AHV-/IV-Probleme Schweiz-Liechtenstein

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1988)

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV-/IV-Probleme Schweiz–Liechtenstein

Nichterwerbstätige Ehefrauen von Schweizer Grenzgängern im Fürstentum Liechtenstein

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Selbsthilfegruppe hat in einem Brief vom 9. Juni 1987 an Herrn Bundesrat Cotti auf die seit einem EVG-Entscheid im Jahre 1979 aufgetauchten Probleme, wie AHV-Beitragspflicht, Beitrags-Nachzahlungen und Rentenkürzungen für nichterwerbstätige Ehefrauen, deren Ehemänner in Liechtenstein erwerbstätig sind, aufmerksam gemacht und dabei auf eine rasche Änderung der unsozialen Rechtslage gedrängt.

Im Antwortschreiben vom 10. August 1987 von Herrn Bundesrat Cotti wurde uns eine baldige Lösung in Aussicht gestellt und darauf verwiesen, dass weitere Verhandlungen auf Expertenebene nötig sind.

Dem Vernehmen nach wird demnächst eine zweite Verhandlungsrunde zwischen Vertretern der schweizerischen und der liechtensteinischen AHV stattfinden.

Wir gestatten uns, in Vertretung der rund 2000 betroffenen Schweizer Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein, Ihnen als zuständigem Bundesamt unsere Vorstellungen für eine umfassende Lösung der pendenten Probleme zu unterbreiten.

Wir fordern im Rahmen einer Revision des bestehenden Sozialabkommens Schweiz–Liechtenstein und unter gleichzeitiger Anpassung der gesetzlichen Rechtsgrundlagen, dass folgende Punkte erfüllt werden.

Die Selbsthilfegruppe fordert:

1. eine gesetzliche Gleichstellung nichterwerbstätiger Ehefrauen von FL-Grenzgängern mit nichterwerbstätigen Ehefrauen inländischer Arbeitnehmer, d. h. gleichfalls von der AHV-/IV-Beitragspflicht befreit zu werden.
2. alle möglichen Versicherungslücken sind vollständig zu beseitigen, indem eine wirklich gleichartige Ordnung der Sozialversicherungseinrichtungen Schweiz–Liechtenstein hergestellt wird.
3. rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Vereinbarungen und gesetzlichen Be-

stimmungen, damit alle seit dem EVG-Entscheid im Jahre 1979 ergangenen Verfügungen über:

- Rentenkürzungen (Differenz zur minimalen einfachen Altersrente)
- alle erbrachten Beitragsleistungen und
- einbezahlten Beitrags-Nachzahlungen von nichterwerbstätigen Ehefrauen hinfällig werden, bzw. den betroffenen und heute noch lebenden Rentenbezüglerinnen zurückerstattet werden.

Begründung: Es handelt sich hier um eine relativ kleine, klar abzugrenzende und überschaubare Anzahl von betroffenen Ehefrauen. Die finanziellen Konsequenzen sind unseres Erachtens problemlos zu verkraften, angesichts der gesunden Finanzlage der Schweiz und Liechtensteins, umso mehr es sich hier um eine einzigartige Divergenz eines zwischenstaatlichen Abkommens zur entsprechenden Gesetzes-Grundlage (AHVG) handelt.

4. möglichst rasche Klärung der heutigen unsozialen Rechtslage. Vorbehaltslose und umfassende Information über die neuen Vereinbarungen und gesetzlichen Grundlagen, damit die heute weitverbreitete Unsicherheit und die unmittelbaren wettbewerbsverzerrenden Nachteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber möglichst rasch und wirksam ausgeräumt werden.

Wir hoffen im Interesse aller Betroffenen auf Ihre Einsicht und Ihr Verständnis und wir bedanken uns für eine rasche und abschliessende Lösung aller pendenten Probleme.

Bis dahin verbleiben wir mit freundlichen Grüssen
Selbsthilfegruppe
«Schweizer Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein»

i. A. Willi Fenk, Kantonsrat
9475 Sevelen